

Einige Betrachtungen zu den Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch

Autor(en): **Silbernagel, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **12/1911 (1912)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

12. Einige Betrachtungen zu den Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch.

Von *Dr. Alfred Silbernagel*,
Zivilgerichtspräsident in Basel.

Im Jahre 1910 reichte eine vom schweizerischen Lehrerverein, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen und der Vereinigung der schweizerischen Psychiater bestellte Kommission an die kantonalen Justizdirektionen zuhanden der vorberatenden Kommissionen der gesetzgebenden Räte eine Eingabe ein betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Ein grosser Teil der Vorschläge der Eingabe dieser erweiterten Kommission fand sich schon vorher niedergelegt in einem Zirkularschreiben des Vorstandes der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an die Regierungen der verschiedenen Kantone. Der Verfasser dieser Zeilen hatte die Ehre, jenen beiden Kommissionen mit anzugehören. Mit grosser Genugtuung erfüllt es ihn und die andern Mitarbeiter an jener Eingabe, heute konstatieren zu können, dass die meisten ihrer Postulate, besonders in der deutschen Schweiz, auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Einige Postulate sind in die Mehrzahl der Einführungsgesetze aufgenommen worden. Von den übrigen Postulaten der erweiterten Kommission (von diesen gehe ich bei den künftigen Ausführungen aus) sind die einen in dem, die andern in jenem Einführungsgesetz zur Aufnahme gelangt.

Zweck dieser Zeilen ist es, hierüber einen kurzen Überblick zu gewähren.

Die Eingabe schlug vor, die schon im Zivilgesetzbuch in Art. 283 ff. erwähnten Pflichten der Vormundschaftsbehörde in

den Einführungsgesetzen zu wiederholen, um sie als Prinzipien des Kinderschutzes dem anwendenden Laien klar vor Augen zu stellen. Gleichzeitig sei beizufügen, dass in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde von Amts wegen einzuschreiten habe. Die Einführungsgesetze und Gesetzesentwürfe von Glarus, Luzern, Schwyz, Zürich, Bern, Wallis, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Solothurn, Uri, Zug, in etwas anderer Form auch Baselstadt sind diesem Vorschlag gefolgt. Demgegenüber ist der Kinderschutz im thurgauischen Einführungsgesetz erstaunlich kurz weggekommen.

Die Vormundschaftsbehörde, der diese Pflicht obliegt, ist in den verschiedenen Kantonen verschieden organisiert. In einer Reihe von Kantonen übt der Gemeinderat diese Funktion aus oder ein von ihm aus seiner Mitte gewähltes Waisenamt. Dies ist der Fall in Appenzell A.-Rh., in St. Gallen, Schwyz, Glarus, Wallis, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Bern, Aargau, Tessin, Thurgau, Baselland, Zürich, Solothurn, Uri.

Dabei treffen einige Kantone die Bestimmung, dass für im Kanton wohnhafte Kantonsbürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde, für Niedergelassene der Gemeinderat der Wohnsitzbehörde zuständig sei (so Appenzell A.-Rh., Obwalden, Uri, Baselland). Doch sieht Uri die Möglichkeit vor, dass aus besondern Gründen ausnahmsweise statt der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde auch bei im Kanton wohnenden Kantonsbürgern die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde des Mündels angegangen oder vom Regierungsrat angewiesen werden kann, die Vormundschaft auszuüben. Für solche kleinen Verhältnisse mag sich die Übertragung des Heimatprinzips der Haager Konvention betreffend Vormundschaft über Minderjährige einigermaßen rechtfertigen, wenn auch immerhin die strenge Durchführung des Wohnsitzprinzips vorzuziehen wäre. Dies sollte wenigstens für die Frage gelten, ob ein Einschreiten der Behörde angezeigt erscheine, weil der Wohnsitzgemeinderat die Verhältnisse im Elternhause besser überblicken kann. Für die Durchführung der einmal von der Wohnsitzgemeinde verfügten Versorgung könnte dann natürlich auch die Heimatgemeinde in Betracht fallen, schon deshalb, weil auf dieser in den meisten Fällen die Kosten der Versorgung lasten. Von diesem letztern Gesichtspunkte geht z. B. der zürcherische und schwyzerische Gesetzgeber aus. Nach dem Recht des Kantons Zug „sind zum Einschreiten gegen pflichtwidriges Verhalten der Eltern zuständig die Vormundschaftsbehörden des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern, und falls die Kinder im Kanton Zug heimatberechtigt

oder wohnhaft sind, die Vormundschaftsbehörden der Heimatgemeinde. In diesem Fall sind die Vormundschaftsbehörden an deren Wohnort verpflichtet, vom pflichtwidrigen Verhalten der Eltern oder Pflegeeltern der Heimatbehörde Kenntnis zu geben und nötigenfalls selbst vorsorgliche Verfügungen zu treffen.“ Auch Uri bestimmt, dass dem Gemeinderat der Wohngemeinde, auch wenn er nicht Vormundschaftsbehörde ist, die Pflicht obliegt, ausnahmsweise die zum Schutze solcher Kinder erforderlichen Massregeln zu treffen, unter sofortiger Anzeige an die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Oberste kantonale Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist in den obgenannten Kantonen der Regierungsrat. Daneben gibt es noch verschiedene Zwischeninstanzen, so in St. Gallen das Bezirksamt, in Solothurn den Oberamtmann, in Bern den Regierungstatthalter, im Aargau das Bezirksamt, im Tessin die Vormundschaftsdirektion beim Regierungsrat, im Thurgau den Bezirksrat, in Luzern den Amtsgehilfen beim Regierungsrat, in Schaffhausen den Waiseninspektor, in Baselland den Bezirksstatthalter, in Zürich den Bezirksrat und die vom Regierungsrat bestimmte Direktion, im Wallis das Vormundschaftsamt des Bezirks. Bern gestattet, dass mehrere Gemeinden zusammen eine besondere Vormundschaftskommission bestellen oder sich zu einem Vormundschaftskreis zusammenschliessen.

In Appenzell I.-Rh. besteht die Vormundschaftsbehörde des innern Landesteils aus je einem Mitglied der fünf Bezirksräte und einem von der Standeskommission jährlich hiezu bestimmten Mitglied derselben als Präsident. In Oberegg bildet der Bezirksrat die Vormundschaftsbehörde. Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.

Andere Kantone haben ähnlich wie in Deutschland das Vormundschaftswesen richterlichen Behörden übertragen, so Waadt (justice de paix und als 2. Instanz das tribunal cantonal), Genf (chambre des tutelles und als 2. Instanz die cour de justice civile siégeant en chambre du conseil), Neuchâtel (Präsident des Distriktsgerichts mit 2 Beisitzern, 2. Instanz das Kantonsgericht). Im Wallis ist der Gemeinderichter von Amts wegen Mitglied des Gemeindewaisenamts. In Graubünden wird die Vormundschaftsbehörde vom Kreisgericht bestellt.

In St. Gallen ist der Gemeinderat selbst bereits Rekursinstanz, nämlich über der Jugendschutzkommission, von der später noch die Rede sein wird.

Eigenartig ist die Regelung im schweizerischen Stadtstaat und

Kanton Baselstadt. Er hat eine einheitliche Vormundschaftsbehörde für den ganzen Kanton, die Zentrale für Jugendfürsorge und Kinderschutz sein soll. Der grössere Teil der Befugnisse dieser Behörde liegt in den Händen ihres Vorstehers, eine Regelung, die an die Erfahrung, an Menschenkenntnis, Energie und Herz, Vertrautheit mit den Fragen der Jugendfürsorge und mit den sozialen Verhältnissen der betreffenden Kinder sehr hohe, meist zu hohe Anforderungen stellt, da der Betreffende in einer Person auch alle vermögensrechtlichen Vormundschaftsfragen erledigen soll. Dieser Vorsteher bedarf immerhin der Mitwirkung eines Vormundschaftsrats in folgenden Fällen:

1. in den vom Einführungsgesetz bezeichneten Fällen der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt mit oder ohne Entziehung der elterlichen Vermögensrechte (Z. G. B. 285, 287, 297, 298);

2. in Versorgungssachen Minderjähriger und Entmündigter, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen (Z. G. B. 284, 405, 406, 421);

3. zur Genehmigung von Verträgen über die berufliche Ausbildung eines Bevormundeten;

4. in Sachen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung u. dgl., sowie der Aufhebung solcher Entmündigungen;

5. in Sachen der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Ernennung eines Beirats, sowie der Aufhebung dieser Beschränkung (Z. G. B. 395, 440);

6. in Sachen der Kindesannahme eines Bevormundeten oder seitens eines Bevormundeten, sowie in Sachen ihrer Aufhebung;

7. an Stelle der Strafbehörde in Sachen von Kindern, die vor vollendetem 14. Jahr eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben;

8. in Sachen Jugendlicher, die zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten achtzehnten Jahr eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben und infolgedessen vom zuständigen Richter der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden.

Dies also sind die Behörden, denen in der Schweiz die Wahrung der Jugendfürsorge übertragen ist. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern einzuschreiten. Eine grosse Anzahl von Ein-

führungsgesetzen und Gesetzesentwürfen hat hier entsprechend dem Vorschlag der Eingabe der Kommission eine Anzeigepflicht und ein Anzeigerecht aufgestellt.

Eine Anzeigepflicht besteht für jeden Beamten, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt (Appenzell A. Rh., Schwyz, St. Gallen, Bern, Obwalden, Baselstadt). Einige Kantone, wie Aargau, Glarus, Appenzell I.-Rh., Baselland, Zürich, Solothurn, Uri und Schaffhausen, führen noch einzelne Beamtenkategorien an, denen diese Pflicht ganz besonders obliegt, z. B. Polizeiorgane, Staatsanwalt, Untersuchungs- und Armenbehörden, richterliche Behörden, Lehrer, Ärzte, Geistliche, Hebammen. Einzelne Kantone statuieren ausdrücklich im Einführungsgesetz ein Anzeigerecht für jedermann, so Aargau, Schwyz, Uri, Bern, Glarus, Baselland, Zürich, Graubünden. Andere Kantone gehen noch weiter und legen jedermann, der von Missbrauch der elterlichen Gewalt, von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern Kenntnis erhält, gesetzlich eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden auf, so Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Schaffhausen, Zug. Zur Feststellung des Sachverhalts wird den Vormundschaftsbehörden in den Einführungsgesetzen entsprechend der Eingabe nahegelegt, soweit angezeigt Ärzte zuzuziehen (für den Geisteszustand des Kindes), ferner Geistliche, Lehrer und Vertreter von Kinderschutzorganisationen (so Luzern, Schwyz, Uri, St. Gallen, Glarus, Baselland und Zürich, ähnlich auch Appenzell I.-Rh.). Baselstadt räumt diese Möglichkeit dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde ebenfalls ein, ausserdem ist hier bestimmt, dass dem Vormundschaftsrat u. a. ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter und eine Frau als Mitglied eventuell Ersatzmitglied angehören sollen.

Vor ihren Verfügungen soll die Vormundschaftsbehörde die Inhaber der elterlichen Gewalt einvernehmen. Einige Kantone stipulieren dies noch ausdrücklich, wie Basel-Stadt, Luzern, Wallis, Aargau, Graubünden, Zug, Appenzell I.-Rh.

Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde auf Wegnahme von Kindern sind trotz des Rekursrechts in Basel z. B. sofort vollstreckbar.

Bei Wegnahme von Kindern ist diesen ein Beistand zu setzen (Zürich, Glarus, Uri, Schwyz). Uri und Nidwalden lassen ausdrücklich nur die Versorgung in „guten“ Familien und „geeigneten“ Anstalten zu.

Wichtig ist auch die Aufnahme des folgenden Postulats der Kommission in eine Reihe von kantonalen Einführungsgesetzen: Von der

Art der Erledigung hat die Vormundschaftsbehörde demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben. Eine gleiche Anzeige geht an den Gemeinderat der Heimatbehörde. Gegen Verfügungen des Waisenamtes, sowie wegen Verschleppung von Kinderschutzfällen steht jedermann, der ein Interesse daran hat, das Beschwerderecht zu (entsprechend der Eingabe). Solche Bestimmungen haben Aufnahme gefunden in die Einführungsgesetze von Zürich, Glarus, Schwyz. Nach dem Gesetz von Nidwalden hat der Gemeinderat dem Schulrat der Wohnsitzgemeinde und der Armenverwaltung der Heimatgemeinde vom Entscheid Mitteilung zu machen.

Klagen von seiten des Kindes selbst, bei Missbrauch der elterlichen Gewalt lässt St. Gallen ausdrücklich zu. Eingehende Bestimmungen für den Fall der ungenügenden Ausbildung oder fehlenden Anstaltsversorgung gebrechlicher Kinder enthält das Einführungsgesetz des Kantons Solothurn. Es sieht insbesondere das Erfordernis einer Anhörung der Schulkommission und der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses vor der Anstaltsversorgung solcher Kinder vor.

Die Vormundschaftsbehörde ist nach dem baselstädtischen Einführungsgesetz u. a. befugt, nötigenfalls Inspektionsbesuche anzuordnen, fehlbare Eltern zu verwarnen oder mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 50.— zu belegen, periodische Berichterstattungen von denselben zu verlangen, sie der Aufsicht zu überweisen, der ein Vormund unterstellt ist. (Ähnlich Solothurn.) Zug sieht unter den Massnahmen der Vormundschaftsbehörde u. a. die schriftliche Ermahnung der Eltern vor.

Bei alledem wird die Zuständigkeit der Armenbehörde vorbehalten bei Verfügungen über Kinder, deren Eltern Armenunterstützung geniessen. Dies soll entsprechend der Eingabe auch für den Fall gelten, wo die Eltern auf die Unterstützung für die Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendet ist. Solche Bestimmungen finden sich u. a. in den Einführungsgesetzen von Zürich, Schwyz, St. Gallen, Uri.

Auch hinsichtlich der Frage der Kostentragung bei Versorgung von Kindern sind im grossen und ganzen die Vorschläge der Eingabe berücksichtigt worden. In erster Linie liegt die Pflicht der Kostentragung den Eltern, dem Kinde und den unterstützungspflichtigen Verwandten ob. Die Kosten der Versorgung übernimmt die zur Bevormundung zuständige Behörde (Appenzell A.-Rh.). In Nidwalden sind die Kosten der Versorgung von im Kanton heimat-

berechtigten Kindern von der Armenbehörde des Heimatsorts und dem Kanton je zur Hälfte zu tragen. Ist das Kind nicht im Kanton verbürgert, so wird die kostenpflichtige Heimatbehörde um die Durchführung der Versorgung ersucht. Wird diese abgelehnt, und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung des Kindes (Schwyz, Glarus, Zürich, Solothurn). Erziehungsbeiträge des Armenkreises dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden (Glarus). Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde über die Versorgungskosten ist Beschwerde an den Bezirksrat zulässig. Eine weitgehende Bestimmung enthält hier das Einführungsgesetz von Baselland: Können bei Nicht-Kantonsbürgern die Kosten von der Heimatgemeinde nicht erhältlich gemacht werden, so übernimmt die betreffende Einwohnergemeinde ein Drittel, der Staat zwei Drittel der Versorgungskosten.

Auch nach dem st. gallischen Einführungsgesetz wird ein Staatsbeitrag an die Versorgungskosten vorgesehen. Weitgehend, sehr begrüßenswert, ist die Bestimmung von Baselstadt: Bei bedürftigen Versorgten, die nicht im Kanton heimatberechtigt sind, kann der Wohnsitzkanton, soweit die Kosten nicht von der Heimatgemeinde erhältlich gemacht werden können, oder die Versorgung nicht mit Zustimmung des Vormundschaftsrats von ihnen übernommen wird, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

Zug bestimmt einfach, dass im Fall der Nichtzahlung der Kosten durch die Eltern des Kindes unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen haben „a) für die Kinder von Kantonsbürgern die Armenkassen der Heimatgemeinde, b) für die übrigen Kinder, soweit die Bezahlung der Kosten von den Heimatbehörden nicht geltend gemacht werden kann, die Einwohnergemeinde“.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch überlässt es den Kantonen, die Behörde zu bezeichnen, die zur Entziehung der elterlichen Gewalt zuständig ist. Mit Rücksicht auf die einschneidende Bedeutung dieser Massnahme sind die Kantone nicht verpflichtet, dem ordentlichen Vormundschaftsorgan diese Kompetenz zu übertragen. Nur wenige kantonale Einführungsgesetze überlassen auch die Entziehung der elterlichen Gewalt der für die Wegnahme des Kindes zuständigen Vormundschaftsbehörde, so Schaffhausen, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Schwyz (Gemeinderat auf Antrag des Waisenamts). Andere Kantone bestimmen hierzu eine höhere Verwaltungsbehörde, so Glarus (Regierungsrat mit Antragstellung des Waisenamts), Uri (Regierungsrat nach Anhörung des Gemeinderates

und der Beteiligten), Baselland (Regierungsrat, der das Statthalteramt mit der Untersuchung beauftragt), St. Gallen (Bezirksammann), Bern (Regierungsstatthalter). Solothurn verschmelzt hier die gewöhnliche erste und zweite Instanz in Vormundschaftssachen. Zuständig für Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist die Vormundschaftsbehörde unter Vorsitz des Oberamtmanns. Dieser hat auch ein selbständiges Rekursrecht an den Regierungsrat. Andere Kantone kennen ein halb administratives, halb gerichtliches Verfahren. Im Thurgau nimmt das Bezirksamt die Untersuchung vor, und daraufhin hat dann das Waisenamt sich zu entscheiden, ob es eine Klage auf Entzug der Elternrechte beim Bezirksgericht einreichen oder auf weiteres Vorgehen verzichten wolle. Das Gericht wendet die Normen des Untersuchungsprozesses an. Nach dem Zürcher Einführungsgesetz geschieht der Entzug durch den Bezirksrat auf Antrag des Waisenamts, dagegen können die Eltern richterliche Entscheidung anrufen, worauf der Bezirksrat die Akten dem Bezirksgericht überweist. Die Entscheidung des Bezirksrats bleibt vorläufig in Kraft. Nach dem Walliser Gesetzesentwurf entscheidet die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Gegen diesen administrativen Entscheid ist ein Rekurs an den Einleitungsrichter zulässig. Andere Kantone haben ein rein richterliches Verfahren dem administrativen hier vorgezogen, so zunächst natürlich die Kantone der französischen Schweiz, die auch die vormundschaftlichen Geschäfte den Gerichten zugewiesen haben. Die richterliche Vormundschaftsbehörde Genfs entscheidet über den Entzug der Elternrechte auf Antrag der Verwandten bis zum vierten Grad, der Staatsanwaltschaft oder der Commission de surveillance de l'enfance abandonnée. Rekursinstanz ist die Cour de justice. Ähnliche Bestimmungen gelten für Neuenburg und für Waadt (justice de paix). In Tessin entscheidet der pretore im ordentlichen Verfahren. Im Kanton Aargau ist der Antrag beim Gericht des Wohnsitzes der Eltern, und falls die Eltern nicht in der Schweiz wohnen, bei ihrem heimatlichen Gericht anzubringen. Auch in Baselstadt verbleibt der Entscheid über Entzug der Elternrechte wie früher dem Zivilgericht. Es ist zu begrüßen, dass hier der Grosse Rat eine Änderung des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs vorgenommen hat. Auch Zug weist den Entscheid über die Entziehung der elterlichen Gewalt den Gerichten zu. Dagegen lässt Zug über die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt den Regierungsrat entscheiden. Wertvoll ist auch, dass einzelne kantonale Einführungsgesetze (entsprechend einem früheren Vorschlag des Verfassers dieser Zeilen und

ähnlich wie in Frankreich und Deutschland) daneben auch noch den Entzug der Elternrechte durch strafgerichtliches Urteil zulassen, so Waadt, Neuenburg, Aargau.

Für den Fall der Wiederverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt hatte die Eingabe der Kommission die folgende Fassung vorgeschlagen: „Von der Wiederverheiratung des Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Diese hat zu prüfen, ob zur Wahrung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei, oder ob andere Vorkehrungen zu treffen seien. Die Vormundschaftsbehörde trifft die ihr geeignet scheinenden Massnahmen und erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht.“ Diese und ähnlich lautende Formulierungen, die auch die Möglichkeit einer Entziehung der Elternrechte bei Wiederverheiratung ausdrücklich hervorheben, enthalten nun die Einführungsgesetze von Schwyz, Glarus, Zürich, Baselstadt, Appenzell A.-Rh.

Die Einführungsgesetze weisen der Vormundschaftsbehörde, im Einklang mit den Vorschlägen der Eingabe, auch neue Aufgaben der Jugendfürsorge zu. Die Vormundschaftsbehörde erhält die Aufsicht über das Pflegekinderwesen (Bern). Sie trifft die nötigen Massnahmen zum Schutze unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte) [Zürich]. Sie wird zur Zentrale der Jugendfürsorge (Baselstadt). Das appenzell-ausser-rhodische Einführungsgesetz gibt dem Gemeinderat die Aufsicht über Pflege- und Kostkinderwesen und legt ihm die Pflicht zur Vornahme von Inspektionen hierüber auf. Die Aufnahme von Pflegekindern ist dem Gemeinderat anzuzeigen. Diesen ständigen Aufsichtsorganen kann auch die Untersuchung in Fällen von Misshandlung von Kindern übertragen werden.

Die Vormundschaftsbehörde wird künftig auch Auskunftsorgan in Ehescheidungsprozessen, in denen die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage steht. Das Gericht hat der Vormundschaftsbehörde vom eingeleiteten Scheidungsprozess Mitteilung zu machen. Diese zieht Erkundigungen ein und berichtet dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Eignung der Ehegatten zur Erziehung der Kinder (Uri, Baselland, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Baselstadt). Nach Urner Recht hat die Untersuchung durch die Vormundschaftsbehörden in diesen Fällen auch ohne vorherige Aufforderung des Gerichts von Amteswegen zu erfolgen. Soweit keine

Gefahr im Verzug ist, ist dieser Bericht der Vormundschaftsbehörde, auch vor Erlass vorsorglicher Verfügungen des Eherichters über die Versorgung der Kinder einzuholen (St. Gallen, Baselstadt). Die Vormundschaftsbehörde kann in Scheidungsprozessen auch als Intervenientin auftreten (Baselstadt). Auch diese Bestimmungen entsprechen einem Postulat der Eingabe der Kommissionen.

Zur richtigen Erfüllung aller dieser weitgehenden Aufgaben bedarf die Vormundschaftsbehörde der Unterstützung durch private Jugendfürsorgekreise. So bestimmt Bern ausdrücklich, die Vormundschaftsbehörde sei berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen. In Appenzell A.-Rh. können die Aufsichtspersonen über das Pflegekinderwesen auch zur Untersuchung bei Missbrauch der elterlichen Gewalt herangezogen werden. — Nach dem Einführungsgesetz von Obwalden kann die Vormundschaftsbehörde zur Aufsicht über Einzelne oder über ganze Klassen von Kindern die Mitarbeit von Vereinen oder von Einzelpersonen, auch von Frauen heranziehen.

Eine erfolgreiche Jugendfürsorge bedarf daneben ständiger Organe mit amtlichem Charakter und durch diesen garantierten Machtbefugnissen in dringlichen Fällen gegenüber Eltern, die ihre Gewalt über ihre Kinder missbrauchen. Kuhn-Kelly gebührt das grosse Verdienst, hiefür die Institution der Jugendschutzkommissionen zu erregen und mit mächtiger Begeisterung diese seine Ideen von St. Gallen aus hinausgetragen zu haben in die übrige Schweiz und in die andern Staaten Mitteleuropas. Man bringt dem Verdienst Kuhn-Kellys in Nord- und Süddeutschland, ja auch in leitenden Kreisen Belgiens nicht minder grosse Anerkennung entgegen als in seiner Heimat. Am internationalen Jugendgerichtskongress in Paris ist mir u. a. von einer Persönlichkeit, die an der Spitze der belgischen Jugendfürsorgebewegung steht, das Wirken Kuhn-Kellys sehr lobend hervorgehoben worden. Da die Jugendschutzkommissionen st. gallischen Ursprungs sind, soll auch der Gestaltung, die sie im Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen gefunden haben, zuerst Erwähnung getan werden.

Der Regierungsrat ist hier zuständig zur Bildung von Jugendschutzkommissionen. In jedem Bezirk werden ein oder mehrere Jugendschutzkommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrats. Die Mitglieder werden

vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirksschulrats und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es ist hierbei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen. Auch Frauenspersonen sind wählbar. Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommission. Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommission von einem Fall, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäss den Vorschriften über den Kinderschutz besteht, so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen. Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zu behördlichem Einschreiten. Steht offenbar ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied eigenen Massnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörden in Kenntnis zu setzen. Auch zum Vollzug der Versorgung von Kindern werden die Jugendschutzkommissionen herangezogen. Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Vornahme unter Mitwirkung der Jugendschutzkommission der Heimat zu erfolgen. Die Jugendschutzkommissionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen. Die Jugendschutzkommission hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen. Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommissionen und der von ihnen beauftragten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder andern unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde der Rekurs ans Waisenamt offen.

Dies die Organisation der Jugendschutzkommissionen in St. Gallen. Andere Kantone haben sich von diesem Beispiel leiten lassen. Luzern bestimmt: der Regierungsrat ernennt für einzelne Gemeinden oder Kreise besondere Kinderschutzkommissionen oder Inspektorate, welche die Vormundschaftsbehörden unterstützen sollen. Das Einführungsgesetz sieht eine spezielle Verordnung des Regierungsrats hierüber vor. Nach dem schwyzerischen Einführungsgesetz kann der Regierungsrat gestatten oder verlangen, dass einzelne Gemeinden Kinderschutzkommissionen ernennen, welche die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben. — Nach solothurnischem

Einführungsgesetz ist der Regierungsrat ermächtigt, für einzelne Gemeinden oder grössere Kreise Kinderschutzkommissionen zu bestellen zur Unterstützung der Vormundschaftsbehörde. Mit dieser Aufgabe können die Organe der Armenerziehungsvereine betraut werden. Nidwalden kennt ein Jugendfürsorgeamt. Die Schulräte bilden darnach zugleich das Jugendfürsorgeamt für den betreffenden Schulkreis und zwar nicht nur für die Schulkinder, sondern auch für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern, dauernder Gefährdung der Wohlfahrt, Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung von Kindern, unangemessener Ausbildung gebrechlicher Kinder, Unvermögen der Eltern haben sie auf Abhilfe zu dringen. Kann diese nicht erzielt werden, so ist der Fall an den Gemeinderat als Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, der dann von Amteswegen die erforderlichen Massnahmen trifft. Die Anzeigen sind an den Schulrat zu richten. — Appenzell I.-Rh. bestimmt: Die Standeskommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Z. G. B. 283 bis 289 die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.

Die beiden zu Beginn dieser Arbeit erwähnten Eingaben legten endlich den gesetzgebenden Behörden der Kantone nahe, die Kinderschutzbestimmungen des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch in die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch aufzunehmen. Der alte Gesetzesentwurf des Kantons Wallis hat daraufhin in aner kennenswerter Weise im Interesse des Jugendschutzes sich über juristische, gesetzestechnische Bedenken hinweggesetzt und die folgenden Strafbestimmungen ins Einführungsgesetz aufgenommen: „Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder gefährdet, wird mit Haft bestraft, unbeschadet den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in schweren Fällen (Art. 71). Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines ausserehelichen Kindes verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft. In schweren Fällen oder bei Rückfällen kann der Richter den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen (Art. 72). In solchen Fällen ist der Einleitungsrichter zuständig. Er hat von Amts wegen einzu-

schreiten. Die Vormundschaftsbehörde soll während der Haft die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen treffen. Die Haftstrafe kann bis zu 20 Tagen ausgesprochen werden.“ — Solothurn bestimmt: Wenn die Eltern im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt die zum Unterhalt und zur Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, kann die Heimatgemeinde dem Strafrichter Anzeige erstatten. Dieser untersucht, ob die Eltern im Verhältnis ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Bedürfnisse einen entsprechenden Beitrag bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, so verurteilt der Richter die Eltern oder den schuldigen Teil zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten. Als Zusatzstrafe kann er Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren verhängen. Eine solche Bestrafung darf innert Jahresfrist nicht mehr als einmal erfolgen. Fällt der Heimatgemeinde des Kindes der Unterhalt desselben ganz oder teilweise zur Last, so kann sie gegen Vater oder Mutter, gestützt auf obige Bestimmung vorgehen. Kommt die Mutter für den Unterhalt allein auf, so kann sie die Anwendung der genannten Strafbestimmung begehren.

In Baselland hat der Gesetzgeber die günstige Gelegenheit des Erlasses eines Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch benützt zur Einführung dringlicher Reformen des Jugendstrafrechts ins Einführungsgesetz. Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das 14. Altersjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben künftig strafrechtlich nicht belangt werden. Die Regelung des Jugendstrafrechts im baselstädtischen Einführungsgesetz hat eine eingehende Behandlung gefunden in meinem jüngst erschienenen Buche „Zur Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten“ (Stämpfli & Cie., Bern 1911). — Aus dem Einführungsgesetz des Kantons Solothurn ist hier noch folgende Bestimmung zu erwähnen: Kinder, über welche gerichtliche Strafen verhängt worden sind, oder welche nach Begehung strafbarer Handlungen wegen mangelnder Strafmündigkeit freigesprochen worden sind, können auf Antrag der Gerichts- und Vormundschaftsorgane vom Regierungsrat in Zwangserziehungs- oder andere geeignete Anstalten versorgt werden.

Auch beim Schutz der ausserehelichen Kinder sind die Bestrebungen der Freunde des Kinderschutzes nicht erfolglos geblieben. Eine Anzahl von Kantonen sieht in ihren Einführungsgesetzen die Möglichkeit vor, dass die uneheliche Mutter, sobald sie sich schwanger fühlt, sich an die Vormundschaftsbehörde oder an einen speziell bestimmten Verwaltungsbeamten wenden kann, der über ihre

Aussage und die des angeblichen Kindesvaters ein Verhör aufnimmt und zur Wahrung der Rechte und Interessen auch schon des erst zu erwartenden Kindes einen Beistand setzt (Waadt, St. Gallen, Tessin, Neuenburg, Glarus). Das Zivilstandsamt hat nach verschiedenen kantonalen Einführungsgesetzen, so nach dem von Baselstadt, Solothurn und Appenzell A.-Rh., der Vormundschaftsbehörde sofort Kenntnis zu geben von der erfolgten Geburt, damit diese ohne Verzug die geeigneten Massnahmen zugunsten des Kindes treffen kann. Verschiedene Kantone, so Baselstadt und Waadt, haben in ihrem Einführungsgesetz der Anregung Folge gegeben, dass die Anerkennung der Vaterschaft auch vor den Zivilstandsbeamten erfolgen könne, da manchen das Erscheinen vor Gemeinderat oder Gericht vor einer Kindesanerkennung vielleicht zurückhält.

Eine Reihe von Bestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen betreffen die Vaterschaftsklagen. Eine sehr weitgehende Erleichterung der Beweisführung bringt für die Kindesmutter das Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen. Die Mutter kann den Beweis der Vaterschaft auch durch den Eid allein leisten, letzteres aber nur, wenn folgende Umstände zusammentreffen: 1. Wenn sie vor der Geburt des Kindes beim zuständigen Amt Schwangerschaftsanzeige erstattet hat und die Niederkunft dieser Anzeige gemäss erfolgt ist, 2. wenn sie noch nie ausserehelich geboren hat, 3. wenn sie sonst einen vollkommen guten Leumund besitzt und keine Tatsachen vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben wesentlich schwächen. — Solothurn enthält eine entsprechende Bestimmung. Sein Einführungsgesetz sieht dabei noch ab von dem obigen Erfordernis sub 2) der ersten ausserehelichen Geburt. Dann fährt es fort: Die Ablegung des Eides oder des Handgelübdes kann der Klägerin, trotzdem sie die Vaterschaftsanzeige nicht vorschriftsgemäss erstattet oder in der Klage andere Angaben gemacht hat, als in der Anzeige, vom Gericht bewilligt werden, wenn zutreffende Entschuldigungsgründe vorliegen. Stirbt die Klägerin nach der Schwangerschaftsanzeige, aber vor der Leistung des Eides oder Handgelübdes, ohne die Anzeige zu widerrufen, so gilt der Eid oder das Handgelübde als geleistet, sofern die Klägerin urteilsfähig ist, guten Leumund geniesst und Glaubwürdigkeit verdient und nicht Tatsachen nachgewiesen werden, welche erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

Aargau schafft für den Vaterschaftsprozess das Offizialprinzip. Bei Durchführung der Vaterschaftsklage soll der Richter Tatbestände,

die ihm massgebend erscheinen, von Amtes wegen untersuchen, des ferneren gilt hier für die Fälle eines Einspruchs gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes und bei gerichtlicher Anfechtung der Anerkennung das beschleunigte Verfahren. Leider hat das Postulat, für Vaterschaftsklagen allgemein ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, in den Kantonen nicht in gleichem Masse günstige Aufnahme gefunden. — In welschen Kantonen, in denen man bisher prinzipiell gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage war, sucht man Massnahmen zu treffen gegen einen Missbrauch der neuen Institution. So bestimmt das Neuenburgische Einführungsgesetz: eine Frauensperson, die wissentlich eine Vaterschaftsklage anstrengt gegen einen Mann, mit dem sie in der kritischen Zeit keinen intimen Verkehr hatte, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verleumdung bestraft.

Hoherfreulich ist es, dass das Institut der Berufsvormundschaft, insbesondere zum Rechtsschutz der ausserehelichen Kinder, in einem grossen Teile der Schweiz, auch in Kantonen ohne grössere städtische Gemeinwesen, eine unerwartet rasche und grosse Verbreitung gefunden hat.

Die grosse Bedeutung, die dieses Vorgehen auch für andere Staaten haben kann, rechtfertigt es wohl, die einschlägigen kantonalen Bestimmungen möglichst im Wortlaut wiederzugeben.

Zürich: Können keine der in Art. 380 und 381 Zivilgesetzbuch genannten Personen zur Vormundschaft berufen werden, so soll die Vormundschaft über Unmündige einem besondern Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) übertragen werden, sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann. In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt. Insbesondere soll ihm die Beistandschaft über Uneheliche übertragen werden. Er ist angemessen zu entschädigen. Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Bern: Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hierzu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder, sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Aargau: Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse von ihnen zu bezeich-

nende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z. G. B.

Thurgau: Für bevormundete Kantonsbürger, welche Armenunterstützung geniessen und ausser ihrer Heimatgemeinde, aber im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz haben, kann das Waisenamt den Armenpfleger oder ein anderes Mitglied der Armenbehörde als gemeinsamen Vormund (Armenvormund) bestellen. Einem solchen Vormund kann auch die Beistandschaft unehelicher Kinder übertragen werden. Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen, solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Graubünden: Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, das Amt des Vormundes für alle oder für gewisse von ihr zu bezeichnende Fälle auf Grund eines bezüglichen Beschlusses des Kreisgerichts einem ständigen Vormundschaftsverwalter zu übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z. G. B.

Schaffhausen: Unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z. G. B. können die Waisenbehörden das Amt eines Vormundes oder Beistandes einem ständigen Vormundschaftsbeamten übertragen.

Luzern: Die Gemeinderäte können unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z. G. B. das Amt des Vormundes oder Beistandes auch besonderen Vormundschaftsbeamten oder Berufsvormündern übertragen, insbesondere in den Fällen von Art. 311 Z. G. B.

Appenzell A.-Rh.: Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Uri: In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, soll unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z. G. B. die Vormundschaft über Unmündige dem Waisenvogt von Amtes wegen übertragen werden. In den hierzu geeigneten Fällen wird er auch zum Beistand ernannt (Art. 283, 284 Z. G. B.). Insbesondere soll ihm die Beistandschaft über Uneheliche (Z. G. B. Art. 311) übertragen werden.

Baselland: Sprechen wichtige Gründe gegen die Ernennung der in den Art. 380 und 381 Z. G. B. genannten Personen zum Vormund oder finden sich keine geeigneten Personen zur Übernahme der Vormundschaft, so kann die Vormundschaftsbehörde eine im Fürsorgewesen vertraute Person als Amtsvormund bestellen; andernfalls hat sie ein Mitglied aus ihrer Mitte als Vormund zu bezeichnen. Für aussereheliche und verwahrloste Kinder ist womöglich ein Amtsvormund zu ernennen. Gemeinden sind befugt, solange nicht die

Amtsvormundschaft staatlich organisiert ist, für solche Fälle ständige Amtsvormünder zu ernennen. Zu diesem Zweck können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Vormundschaftskreise mit ständigem Vormundschaftsverwalter vereinigen. Den Amtsvormündern kann die Beistandschaft für versorgte Kinder, sowie die Überwachung des Kostkinderwesens übertragen werden. Die Amtsvormünder sind angemessen zu entschädigen. Die nähern Bestimmungen über die Amtsvormundschaft bleiben der regierungsrätlichen Weisung vorbehalten.

In Baselstadt ist der zweite Sekretär der Vormundschaftsbehörde von Amts wegen Amtsvormund. „Vorbehältlich der Bestimmungen vom Zivilgesetzbuch Art. 380 und 381 ist der Amtsvormund ohne weiteres Beistand und nachher Vormund des ausserehelichen Kindes, wenn und solange der Vorsteher des Vormundschaftswesens diesem nicht einen andern Beistand und Vormund bezeichnet oder es nicht unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellt. Im Bedarfsfalle können ausser dem zweiten Vormundschaftssekretär noch weitere Beamte der Vormundschaftsbehörde zu Amtsvormündern ernannt werden.“

Besondere Amtsstellen für Jugendfürsorge sieht sodann das zürcherische Einführungsgesetz vor. Durch Gemeindebeschluss können einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonders Amtsstellen übertragen werden.

Die Basler Vormundschaftsbehörde ist Aufsichtsorgan über die kantonalen Zwangserziehungsanstalten.

Die Mitarbeiter an jenen Eingaben der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und der andern gemeinnützigen schweizerischen Verbände an die Kantonsregierungen haben mit ihrem Vorgehen schöne Erfolge erzielt, die eine Grundlage zu weiteren Bestrebungen bilden können. Doch darf und wird das bisher Errungene in ihnen nicht die Zuversicht schaffen, dass nun ein vorbildlicher Kinderschutz in der Schweiz gesichert sei. Alle Gesetzesparagraphen nützen nichts, wenn von den zuständigen Behörden zur Erfüllung der neuen grossen Aufgaben nicht die geeigneten Persönlichkeiten herangezogen werden, die mit dem nötigen Verständnis für die Psyche des Kindes und vor allem mit einer tiefen Liebe zu den schutzbedürftigen Kindern, die nötige Entschiedenheit des Vorgehens verbinden und in der Leitung der Jugendfürsorge eine der schönsten und edelsten Aufgaben erblicken, die dem Menschen von einem gütigen Geschick beschieden werden können.

Nachtrag.

Erst zu Beginn des Jahres 1912 erhalte ich das Einführungsgesetz des Kantons Freiburg. Daraus sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Alle Behörden und Beamten und alle Patronagegesellschaften und Vereinigungen zum Schutze der Kinder, der Lehrlinge und der jungen Mädchen haben die Pflicht und jedermann hat das Recht, dem Friedensrichter Fälle des Missbrauchs oder der Vernachlässigung der Elternpflichten anzuzeigen. Unter den Fällen des Missbrauchs der elterlichen Gewalt wird u. a. auch aufgeführt die Verabreichung gesundheitsschädlicher Getränke an Kinder. Das Friedensrichteramt untersucht diese Fälle, wie auch die der Gefährdung der Kinder infolge Unvermögens der Eltern (schwerer Krankheit derselben, Not etc.) Es zieht bei den Wohnorts- und Heimatbehörden Erkundigungen ein. Es nimmt sich der Kinder an, die die Schule zu Unrecht nicht besuchen, die aus der Schule ausgewiesen werden oder die sonst ohne genügende Aufsicht sind. Es kann die Kinder den Eltern wegnehmen, in Anstalten oder bei Familien unterbringen. Es kann auch den Entzug der elterlichen Gewalt veranlassen. Das Friedensrichteramt erlässt aber nicht nur Verfügungen, es überwacht auch selbst deren richtige Ausführung und lässt sich dazu von den Organen der Assistance Bericht erstatten. Fällt dieser ungenügend aus, so wird es bei deren Aufsichtsbehörden vorstellig. Von der Wiederverheiratung des Elternteils hat das Zivilstandsamt dem Friedensrichteramt Mitteilung zu machen. Den Entzug der elterlichen Gewalt kann die Justice de paix nicht selbst aussprechen, wohl aber kann sie sie beim Präsidenten des Tribunal d'arrondissement beantragen. Dieser entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses ans Kantonsgericht. Das gleiche Verfahren gilt für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Doch kann sie der Präsident des Arrondissementsgerichts auch von Amtes wegen verfügen.

Bei unehelichen Kindern findet wie bisher in einer Reihe von Kantonen, so auch nach dem freiburgischen Einführungsgesetz ein Verhörverfahren mit den beiden ausserehelichen Eltern statt. Der Präsident des Gerichts des Arrondissements macht von der Schwangerschaft der Justice de paix Mitteilung. Die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann auch vor einem Notar oder einem Zivilstandsbeamten erfolgen.

Das ganze Vormundschafswesen ist nach dem Vorbild der welschen Kantone richterlichen Behörden anvertraut, in erster

Instanz der Justice de paix, in zweiter Instanz dem Tribunal d'Arrondissement.

Auch beim Scheidungsverfahren ist das Einführungsgesetz den Vorschlägen der Freunde des Kinderschutzes gefolgt. Wenn der Präsident des Gerichts des Arrondissements vorsorgliche Verfügungen über den Unterhalt der Ehefrau und die Zuteilung der Kinder zu treffen hat, so gibt er von der Einleitung des Verfahrens dem Friedensrichteramt Kenntnis. Dieses untersucht die häuslichen Verhältnisse und prüft die im Interesse der Erziehung der Kinder zu treffenden Massnahmen und erstattet darüber dem genannten Gerichtspräsidenten seinen Bericht.

Das freiburgische Einführungsgesetz ist spät erschienen. Seinem Inhalt nach aber verdient es, soweit die Bestimmungen der Jugendfürsorge in Frage stehen, Anerkennung.